

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

22. April 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Der Karton aus Pappe (L/B/H 320 mm x 185 mm x 120 mm) des Herstellers Deichmann SE zur Befüllung mit einem Paar Badeschuhe Modell „Slides“, Modellnr. 1732601, Größe 42 der Eigenmarke FILA**
- 2. Der Karton aus Pappe (L/B/H 300 mm x 155 mm x 105 mm) des Herstellers Deichmann SE zur Befüllung mit einem Paar Hausschuhe, Modellnr. 1650303, Größe 37 der Eigenmarke Björndal**
- 3. Der Karton aus Pappe (L/B/H 300 mm x 155 mm x 105 mm) des Herstellers Deichmann SE zur Befüllung mit einem Paar Sneaker, weiß, Modellnr. 1771102, Größe 37 der Eigenmarke vty**

**in der Ausführung gemäß der diesem Bescheid als Anlage beigefügten Abbildungen sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die Deichmann SE („**Antragstellerin**“) hat am 3. Mai 2019 anwaltlich vertreten verschiedene Anträge in Zusammenhang mit der Beurteilung der Systembeteiligungspflicht von Pappkartons für Schuhe gestellt. Insbesondere hat sie hilfsweise eine Entscheidung über die Einordnung von näher bestimmten Pappkartons für Schuhe als systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, europaweit Schuhe über Filialen und Online-Shops zu vertreiben, und zwar sowohl Eigen- als auch Fremdmarken. Sie gibt an, insoweit eine Ausnahme auf dem Markt zu sein. Die Antragstellerin meint, dass die von ihr unter diversen, namentlich genannten Eigenmarken in Verkehr gebrachten Schuhkartons überwiegend keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen seien. Eine Ausnahme würden die über Online-Shops vertriebenen Kartons für Schuhe darstellen. Als Eigenmarken hat die Antragstellerin insbesondere Björndal, FILA und Victory genannt.

Die Schuhe der Eigenmarken würden meist in graue und aus dünnem Recyclingmaterial bestehende Schuhkartons verpackt nach Deutschland eingeführt. Diese Kartons würden daher insbesondere eine Transportfunktion erfüllen und auch die Handhabung der Schuhe erleichtern, da sie zum Stapeln der Schuhe in den Filialen genutzt würden. Die überwiegende Zahl der Kunden würde diese unhandlichen und einfacher gestalteten Schuhkartons nicht mitnehmen.

- Die Antragstellerin gibt an, die im Geschäft zurückbleibenden Eigenmarkenkartons selbst zu entsorgen. Trotz des der Entsorgung zugeführten Anteils von ca. 74 % habe sie ab dem 01.01.2019 zur Vermeidung eines Vertriebsverbots die gesamte Menge an Eigenmarkenkartons an einem System beteiligt.

Ergänzend zum Antrag hat die Antragstellerin das Ergebnis einer internen Erhebung zur Mitnahme von Schuhkartons im Februar 2016 (Anlage 1), Detailinformationen zu dieser Erhebung (Anlage 2), eine Bescheinigung über zu lizenzierende Verkaufsverpackungen des von der Antragstellerin beauftragten Sachverständigenbüros (Anlage 3) sowie einen Bericht über die Prüfung der Vollständigkeitserklärung für den Meldezeitraum 2018 desselben Sachverständigenbüros (Anlage 4), jeweils vom 24. Februar 2019, sowie eine Mitgliederinformation zu den Handlungsoptionen zur Umsetzung der Verpackungsverordnung durch Verpflichtete – insbesondere bei LVP-Verkaufsverpackungen des HDE aus Mai 2014 (Anlage 5) übersandt.

In dem Prüfbericht führt der Sachverständige insbesondere aus, dass die Schuhkartons zur Präsentation genutzt würden, der Kunde üblicherweise mit dem Schuh samt Karton zur Kasse gehe und an der Kasse aufgefordert werde, zu entscheiden, ob er den Schuhkarton mitnehmen wolle. Da hierbei in der Mehrzahl der Fälle der Kunde den Schuhkarton nicht mitnehme, sei aus seiner Sicht – unabhängig von der in der LAGA M37 Kapitel 2.1 vorgegebenen Betrachtung – der Karton, der nicht mitgenommen werde, eine Transportverpackung.

Die Antragstellerin hält den Katalog aufgrund ihrer eigenen Erhebungen für inhaltlich unzutreffend, dessen Datengrundlage für intransparent und den Gesamtmarkt als Bezugspunkt für zumindest unklar. Sie sieht auch den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Die Antragstellerin verlangt daher die Feststellung, dass (mindestens) 60 % der Schuhkartons diverser, namentlich genannter Eigenmarken keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG sind.

Hilfsweise beantragt die Antragstellerin festzustellen, dass die Schuhkartons diverser, namentlich genannter Eigenmarken als Transportverpackungen zu qualifizieren und damit keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG sind.

Am 17. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle der Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und sie aufgefordert, die in Frage stehenden Eigenmarkenkartons näher zu spezifizieren, die verpackte Ware konkret zu beschreiben und Muster bzw. aussagekräftige Abbildungen der gewählten Prüfgegenstände zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 27. August 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 28. August 2019, hat die Antragstellerin äußerst hilfsweise beantragt, dass die Einordnung dreier näher spezifizierter Eigenmarkenschuhkartons aus recycelter Kartonage als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung erfolgen solle. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin Abbildungen der befüllten Schuhkartons sowie Muster übermittelt.

Im Übrigen hat die Antragstellerin erklärt, sie halte die Forderung nach der Entscheidung über die anteilige Systembeteiligungspflicht auf Basis der vorgenommenen Erhebungen aufrecht. Es bestünde ein Feststellungsinteresse auch hinsichtlich dieses Hauptantrages. Dieser behandle nicht lediglich eine abstrakte Rechtsfrage, sondern ein zu klärendes Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO.

Die Forderung nach einer Konkretisierung stünde auch in Widerspruch zu den Vorgaben des Verpackungsgesetzes. Entscheidendes Kriterium für die Klassifizierung sei hiernach, ob Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Dies erfordere eine empirische Betrachtung eines Gesamt- oder Teilmarktes. Eine solche empirische Betrachtung habe die Antragstellerin vorgenommen.

Nach Gesprächen am 16. Dezember 2019 sowie am 13. März 2020 hat die Antragstellerin erklärt, an allen Anträgen festzuhalten.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und die auf den diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten nachfolgend näher konkretisierten Schuhkartons aus recycelter Kartonage, konkret mit den Außenmaßen L/B/H 320 x 185 x 120 mm zur Befüllung mit einem Paar Badeschuhe der Marke FILA, Modell „Slides“, Modellnr. 1732601, Größe 42 („**Prüfgegenstand 1**“), mit den Außenmaßen L/B/H 300 mm x 155 mm x 105 mm zur Befüllung mit einem Paar Hausschuhe der Marke Björndal, Modellnr. 1650303, Größe 37 („**Prüfgegenstand 2**“) sowie mit den Außenmaßen L/B/H 300 mm x 155 mm x 105 mm zur Befüllung mit einem Paar Sneaker der Marke vty, weiß, Modellnr. 1771102, Größe 37 („**Prüfgegenstand 3**“) des Herstellers Deichmann SE (gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Der Hauptantrag sowie der erste Hilfsantrag wurden mit gesondertem Bescheid als unzulässig abgelehnt.

Die hilfsweise beantragte Einordnung der Prüfgegenstände als systembeteiligungspflichtige Verpackungen ist zulässig, so dass insoweit eine Entscheidung in Form einer Allgemeinverfügung zu treffen ist.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände mit Schuhen ihrer Eigenmarken befüllt und in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte

- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

## 1. Mit Ware befüllte Verpackung

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit einem Paar Badeschuhe Modell „Slides“, Modellnr. 1732601, Größe 42 der Eigenmarke FILA, mit einem Paar Hausschuhe Modellnr. 1650303, Größe 37 der Eigenmarke Björndal bzw. mit einem Paar Sneaker, weiß, Modellnr. 1771102, Größe 37 der Eigenmarke vty des Herstellers Deichmann SE („**ein Paar Schuhe**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

## 2. Verkaufs- oder Umverpackung, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten wird

Gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen nur Verkaufsverpackungen oder Umverpackungen, die dem Endverbraucher typischerweise zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden.

Nicht erfasst sind dagegen Umverpackungen, die zur Bestückung der Verkaufsregale dienen und daher typischerweise nicht beim Endverbraucher anfallen sowie Transportverpackungen.

### a) Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit dem jeweils enthaltenen Paar Schuhe eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton) und Ware (ein Paar Schuhe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen. Dies gilt entsprechend auch für Umverpackungen sowie Transportverpackungen (BT-Drs. 18/11274, S. 81 f.).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0010 in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, (Produktgruppennummer 21-000) fallen Verpackungen von Schuhen wie beispielweise Badeschuhen, Hausschuhen und Sportschuhen zum überwiegenden Teil im privaten Endverbrauch an.

Schachteln aus PPK für ein Paar Schuhe sind im Katalog an dieser Stelle ausdrücklich als Verkaufsverpackung genannt. Dementsprechend werden Kartons mit einem Paar Schuhe dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Endverbraucher von Schuhen sind diejenigen, die Schuhe nicht lediglich weiterveräußern, sondern bei bestimmungsgemäßer Nutzung als Fußbekleidung tragen.

Die Prüfgegenstände sind weder Transportverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG noch Umverpackungen, die zur Bestückung der Verkaufsregale dienen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 VerpackG.

#### **b) Keine Transportverpackung**

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Bei den Prüfgegenständen handelt es sich bereits aufgrund des typischen Anfalls nicht um Transportverpackungen.

Fallen laut Katalog bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern an, sind diese im Rückschluss hieraus keine Transportverpackungen, da sie entgegen der gesetzlichen Definition der Transportverpackung zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. Andernfalls würden sie nicht mehrheitlich dort anfallen.

Auch erfüllen die Prüfgegenstände die weiteren Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG nicht.

Zwar erfasst nach der Gesetzesbegründung die Handhabung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit (BT-Drs. 18/11274, S. 82). Jedoch verhindern die Prüfgegenstände aber insbesondere die direkte Berührung der Schuhe gerade nicht. Sie sind vielmehr so konzipiert, dass sie schnell und einfach zu öffnen sind, um dem Kunden die Herausnahme und Anprobe der enthaltenen Schuhe zu ermöglichen. Ein unmittelbarer Kontakt mit den Schuhen soll demzufolge gerade nicht vermieden werden.

#### **c) Keine Umverpackung zur Bestückung der Verkaufsregale**

Die Prüfgegenstände sind auch keine Umverpackungen, die zur Bestückung der Verkaufsregale im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 VerpackG dienen.

Charakteristisch für Umverpackungen ist – unter Zugrundelegung der entsprechenden Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – dass es sich jedenfalls um zusätzliche Verpackungen („Zweitverpackungen“) zu einzelnen Verkaufseinheiten handelt.

Dies trifft auf die Prüfgegenstände nicht zu. Die Prüfgegenstände sind als gewöhnliche Schuhkartons auch nach der Verkehrsauffassung die klassische Verpackung der Verkaufseinheit

„ein Paar Schuhe“. Der Begriff „Schuhkarton“ wird auch im Duden daher auch als „Pappkarton für Schuhe, die zum Verkauf angeboten werden“ definiert.

Allein die Präsentation des jeweiligen Paar Schuhe im Einzelhandel im Prüfgegenstand führt nicht zur Einordnung als Umverpackungen zur Bestückung der Verkaufsregale. Auch Verkaufsverpackungen werden üblicherweise auf den zur Verfügung stehenden Verkaufsflächen ausgestellt.

Die Gestaltung der Prüfgegenstände ist auf den konkreten, spezifischen Inhalt bezogen und richtet sich an den Endverbraucher. Auf den Prüfgegenständen befindet sich jeweils ein Etikett, auf dem insbesondere Größe, Preis sowie der zur Abrechnung benötigte Strichcode des enthaltenen Schuhs aufgedruckt sind.

Auch nach dem Vortrag der Antragstellerin nimmt der Kunde den Prüfgegenstand – wie bei einer Verkaufsverpackung üblich – mit an die Kasse und entscheidet dann beim Erwerb, ob er ihn mitnimmt. Zu diesem Zeitpunkt ist das für die Einordnung als Verkaufsverpackung erforderliche Anbieten des Prüfgegenstandes samt Inhalt bereits erfolgt. Nur aufgrund dieses Angebots kann der Kunde über die Mitnahme entscheiden.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Schuhe gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Pappkarton) und Ware (ein Paar Schuhe) – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – typischerweise denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall nach Gebrauch als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufs- und Umverpackungen besteht dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 21-000-0010 in der Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, (Produktgruppennummer 21-000) fallen Verpackungen von Schuhen mit einem Inhalt von bis einschließlich 3 Paar zum überwiegenden Teil im privaten Endverbrauch an.

Dies gilt insbesondere für Schachteln aus PPK mit einem Paar Schuhe, die im Katalog ausdrücklich als Beispiel für eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung von Schuhen genannt sind.

Ein Teil der Verpackungen von Schuhen verbleibt laut dem Produktblatt zwar im Handel, weil die Verpackung bereits in der Verkaufsstelle vom Handel entleert wird oder weil der Verbraucher die Verpackungen im Handel zurücklässt. Die Verpackungen, die im Distanzhandel vertrieben werden, fallen jedoch immer beim Endverbraucher an. Unter Berücksichtigung des Marktanteils des Distanzhandels bei Schuhen von mehr als 20 % fallen Verpackungen von einem Paar Schuhe im Ergebnis insgesamt mehrheitlich beim privaten Endverbraucher an. Der Umsatz im Onlinehandel steigt gerade in der Warengruppe Bekleidung seit Jahren

(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Grosshandel-Einzelhandel/einzelhandel-online-handel.html>).

Der typische Anfall kann sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nur auf den Gesamtmarkt für Schuhe im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes und nicht auf von der Antragstellerin definierte, begrenzte Teil- oder Spezialmärkte derselben mit einer bestimmten Ware befüllten Verpackungen beziehen. Dies gilt sowohl für die gesonderte Betrachtung des Distanzhandels als auch von Schuhkartons der Eigenmarken der Antragstellerin.

Die in § 1 VerpackG verankerten abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen und deren in § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG zum Ausdruck gebrachte wettbewerbsrechtliche Relevanz verbieten es, dem Einzelnen die Möglichkeit einzuräumen, durch die Definition von (Teil-)Märkten den Umfang seiner Pflichten selbst festzulegen.

Die Einführung des Verpackungsgesetzes hatte insbesondere zum Ziel, den während der Geltung der Verpackungsverordnung stattfindenden Missbrauch bzw. systematische Umgehungen der Regelungen einzudämmen und dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrungen zukünftig zu verhindern (BT-Drs. 18/11274, S. 50).

Die Gesetzesbegründung verweist daher für die Beurteilung des typischen Anfalls insbesondere auch auf die objektivierte Verkehrsauffassung (BT-Drs. 18/11274, S. 51). Die Heranziehung einer auf Fakten basierten allgemeingültigen Ansicht gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit und die wettbewerbsneutrale Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer.

Eine Differenzierung gleichartiger Verpackungen ist daher nur dann zulässig, wenn objektive Kriterien etwa in Gestalt von zwingenden Rechtsvorschriften dies erfordern. Die Verwendung einfacheren Materials und die weniger aufwendigere Gestaltung sind keine solchen Kriterien. Die von der Antragstellerin beschriebenen deutlichen Abweichungen ihrer Verpackungen vom herkömmlichen Standard sind im Übrigen bei den Prüfgegenständen ohnehin nicht erkennbar.

Die seitens der Antragstellerin durchgeführten und in den Anlagen 1 und 2 dokumentierten Analysen zum Mitnahmeverhalten ihrer eigenen Kunden sind demzufolge auch keine zulässige Entscheidungsgrundlage.

Bereits während der Geltung der Verpackungsverordnung kam insbesondere bei Schuhkartons eine pauschale und auch eine im Einzelfall dokumentierte Aufteilung in Transportverpackungen und Verkaufsverpackungen nicht in Betracht (vgl. 2.1 Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 zur Umsetzung der Verpackungsverordnung vom 8. Februar 2017), auch wenn Schuhkartons restentleert im Handel verblieben.

Nach der aktuellen Rechtslage steht ein solches Vorgehen weiterhin klar in Widerspruch zu den entsprechenden rechtlichen Regelungen, insbesondere dem Gesetzeswortlaut, der Gesetzesbegründung sowie auch dem Gesamtzusammenhang der verpackungsrechtlichen Vorschriften.

Die im Verpackungsgesetz definierten Verpackungsarten sind nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 VerpackG aufgrund der typischen Verwendung bzw. des typischen Anfalls voneinander abzugrenzen. Dementsprechend kann eine Verpackungsart entweder nur eine Verkaufsverpackung oder eine Transportverpackung sein (BT-Drs. 18/11274, S. 81 f.).

Auch der Zusammenhang der gesetzlichen Vorschriften steht einem Abstellen auf den tatsächlichen Anfall je Einzelfall entgegen. Die Pflicht zur Systembeteiligung nach § 7 VerpackG sowie zur Registrierung nach § 9 VerpackG bestehen bereits vor dem Inverkehrbringen einer Verpackung. Zu

diesem Zeitpunkt ist der konkrete Anfall der Verpackung als Abfall noch nicht feststellbar. Durch die Typisierung wird damit ein rechtskonformes Verhalten ermöglicht und eine wettbewerbsneutrale Behandlung der Marktteilnehmer sichergestellt.

Durch die typisierende Betrachtung ist auch der „Gleichheitsgrundsatz“ nicht verletzt. Der aus Artikel 3 Absatz 1 GG abgeleitete allgemeine Gleichheitssatz verbietet die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte.

Die typisierende Betrachtung stellt gerade sicher, dass gleichartige Verpackungen in gleicher Weise behandelt werden. Die Entscheidung, den Gegenstand „Verpackung“ als Grundlage der gesetzlichen Produktverantwortung zu bestimmen und bei der Festlegung der sich hieraus ergebenden konkreten Pflichten an Stelle herstellerbezogener objektive verpackungsbezogene Kriterien zugrunde zu legen, gewährleistet demzufolge gerade die geforderte Gleichbehandlung.

- Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Schuhen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich im Handel verbleiben und dort als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 84). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes (s.o.).

- Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Packpapier oder ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne Angabe von persönlichen Daten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage

















